

RS UVS Steiermark 2002/07/10 30.3-36/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.2002

Rechtssatz

Die zeitabhängige Maut ist nicht schon deshalb nicht nach § 7 BStFG entrichtet, weil bei der angebrachten Jahresvignette bereits das Sicherheitsmerkmal "Adler" zum Vorschein kommt. So lässt sich weder aus dem BStFG noch aus der MautO entnehmen, wann eine Vignette ungültig ist bzw. bei Auslösung welcher Merkmale dies angenommen werden muss. Der Normadressat hat sich bei der Entrichtung der Mautordnung nur nach den Bestimmungen des BStFG und der MautO zu orientieren und ist nicht verpflichtet, weitere Quellen wie Literatur, Internetseiten bzw. den Text der ÖSAG-Homepage zu konsultieren. Da die Vignette im konkreten Fall weder eingerissen noch in ihrem Umfang beschädigt war - das Wort "ungültig" war nicht ersichtlich - bestand kein Anlaß, ihr die Gültigkeit abzuspochen. Somit erübrigten sich Erhebungen, warum das Sicherheitsmerkmal "Adler" in Erscheinung trat.

Schlagworte

Mautvignette Entrichtung Ungültigkeit Sicherheitsmerkmal Adler Rechtsquellen Erkundigungspflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at